

Die Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert und Wyss

hat an ihrer Telefonkonferenz vom 13. Januar 2009

in Sachen

Reinhard Suhner, Jüchstrasse 67, 8267 Berlingen, Appellant (SUI 45)

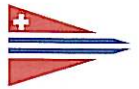
gegen das

Schiedsgericht des Championnat de Série des 6m JI, Coupe Banque Privée Edmond
de Rothschild, 10.-13. Juli 2008, Vorinstanz
(Organisator: Société Nautique de Genève)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

Anlässlich der Regatta Nr. 3 vom 10. Juli 2008 näherte sich der Appellant mit Wind von Steuerbord der Startlinie. Ca. 30 Sekunden vor dem Startschuss stellt SUI 91 eine Überlappung im Lee des Appellanten (Distanz zwischen den beiden Booten ca. 2 m) her und verlangte Raum zum Anluven. Trotz entsprechenden Zurufen von SUI 91 traf der Appellant keine Anstalten, sich von SUI 91 frei zu halten, sondern behielt seinen Kurs bei.



Swiss Sailing Federation

Member of



Haus des Sportes
Laubeggstrasse 70
Postfach 606
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 31 359 72 66
Fax +41 31 359 72 69

admin@swiss-sailing.ch
www.swiss-sailing.ch



Diners Club
International



2. Entscheid der Jury:

Aufgrund des Protestes von SUI 91 wurde der Appellant gemäss WR 11 disqualifiziert.

Daraufhin reichte der Appellant Berufung ein, wobei er im Wesentlichen geltend machte, SUI 91 hätte ihm unter Missachtung von WR 16.1 beim Anluven nicht genügend Raum zum sich Freihalten gelassen, da das Schiff des Appellanten mindestens 2,75 m seitlichen Abstand vom wegberechtigten Boot benötigt hätte. In der am 29. Dezember 2008 (!) eingegangenen Vernehmlassung beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Berufung und reichte die noch fehlenden Dokumente (Protestformular und Rückseite des Jury-Formulars mit dem Situationsdiagramm) nach.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1. In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde. Da die Protokolle sorgfältig geführt wurden, wäre die Berufung schon aus formellen Gründen abzuweisen.

Dazu kommt, dass der Appellant anlässlich der Protestverhandlung lediglich geltend gemacht hatte, ein Freihalten von SUI 91 durch paralleles Anluven sei ihm nicht möglich gewesen, weil er durch ein weiteres Luvboot (SUI 43), welches sich seinerseits nicht genügend von ihm freigehalten hätte, daran gehindert worden sei. Die in der Berufung neu vorgebrachte Rüge, SUI 91 hätte WR 15 und 16.1 verletzt, ist daher nicht zu hören.

3.2 In materieller Hinsicht

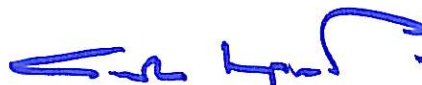
Aufgrund der Protestskizzen kam die Jury zum Schluss, der Appellant hätte genügend Platz gehabt, sich durch eine Kursänderung entsprechend dem Anluven von SUI 91 freizuhalten. Die Zeugenaussage von SUI 43 hat denn auch den Vorwurf entkräftet, der Appellant hätte seinerseits nicht genügend Raum zum Anluven gehabt. Der Entscheid der Jury, den Appellanten aufgrund der Verletzung von WR 11 zu disqualifizieren, erfolgte deshalb rechters.

erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung im Sinne von WR 71.2 bestätigt.
2. Demzufolge bleibt SUI 45 in der Regatta Nr. 3 vom 10. Juli 2008 disqualifiziert.
3. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - Reinhard Suhner (Appellant)
 - Séverine Terrier (Präsidentin des Schiedsgerichtes)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 13. Januar 2009

Für die juristische Kommission



Dr. Dieter W. Neupert